

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses**Tilgungsfristen im Führungszeugnis von Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche aufheben****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 21. November 2012 den Antrag der Fraktion der CDU „Tilgungsfristen im Führungszeugnis von Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche aufheben“ (Drs. 18/582) an den Rechtsausschuss zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Die Fraktion der CDU verfolgt mit dem Antrag eine Aufhebung der Tilgungsfristen für Sexualdelikte im erweiterten Führungszeugnis mit dem Ziel, der unbefristeten Speicherung dieser Taten, und fordert den Senat zur Einbringung einer Gesetzesinitiative über den Bundesrat auf, wonach die im erweiterten Führungszeugnis vorgesehenen Tilgungsfristen bei Sexualdelikten von zehn Jahren (§ 34 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz [BZRG] in Verbindung mit §§ 174 bis 181 a, 182 bis 184 f Strafgesetzbuch [StGB]) aufgehoben und diese Taten unbefristet gespeichert werden sollen, um einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen zu erreichen.

Der Rechtsausschuss hat über den Antrag in seiner Sitzung am 5. Dezember 2012 auf der Grundlage einer Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung beraten. Der Senator für Justiz und Verfassung verweist dort auf die vom Gesetzgeber bereits getroffenen weitreichenden Regelungen zum Schutz der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Einführung des erweiterten Führungszeugnisses und mit einer erheblichen Verlängerung der Tilgungsfristen. Zum Schutz der Bevölkerung – vor allem der Kinder und Jugendlichen – seien durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes die Regelungen zur Auskunftserteilung bei bestimmten Delikten, besonders bei Sexualdelikten, verbessert worden. Mit der am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen Änderung wurde ein erweitertes Führungszeugnis für Personen, die beruflich oder ehrenamtlich im Bereich von Kinder- oder jugendnahen Einrichtungen tätig sind oder werden sollen, eingeführt. Das erweiterte Führungszeugnis enthält grundsätzlich alle wegen Straftaten erfolgten Verurteilungen, die zu einem Tätigkeitsausschluss nach dem Kinder- und Jugendhilferecht führen – insbesondere werden auch einmalige Eintragungen mit einer Verurteilung zu einer geringen Strafe wegen einer der genannten Straftaten ausgewiesen. Vor der Gesetzesänderung waren in der Vergangenheit Verurteilungen wegen sonstiger Sexualdelikte – unter anderem auch wegen der Verbreitung, des Erwerbs oder Besitzes kinderpornografischer Schriften – sowie wegen der für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbestände der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht und der Misshandlung von Schutzbefohlenen im Führungszeugnis nicht aufgeführt. Nach der Gesetzesänderung von 2010 sind diese nunmehr im erweiterten Führungszeugnis enthalten. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses können zum Beispiel Arbeitgeber als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulen, Träger von Einrichtungen und Diensten nach dem Kinder- und Jugendhilferecht sowie Sportvereine, in denen Minderjährige betreut werden, verlangen.

Die Änderung des Bundeszentralregistergesetzes beinhaltet neben der erweiterten Aufnahme von Straftatbeständen auch eine Verlängerung der Tilgungsfristen von ursprünglich drei und fünf Jahren auf zehn Jahre. Erst nach Ablauf

von zehn Jahren wird eine Verurteilung nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Dauer der Freiheitsstrafe hinzugerechnet wird und die Frist nicht abläuft, so lange beispielsweise eine Maßregel der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt ist.

Bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe, Anordnung von Sicherungsverwahrung, Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und dauernder Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgt keine Tilgung.

Eine völlige Aufhebung der Lösungsfristen für Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen hätte ein Ungleichgewicht im Gesamtgefüge der Tilgungsfristen im Bundeszentralregister zur Folge. So verbliebe beispielsweise eine – auch einmalig begangene – exhibitionistische Handlung lebenslang im erweiterten Führungszeugnis, während der Täter nach Verurteilung wegen eines vollendeten Totschlags nach Ablauf der Tilgungsfrist als unbestraft zu bezeichnen ist. Ein dauerhafter Verbleib einer einmalig begangenen Sexualstraftat im Führungszeugnis würde den von der Verfassung garantierten Anspruch auf Resozialisierung gefährden. Der Senator für Justiz und Verfassung hält nach allem aus fachlichen Gründen eine Ablehnung des Antrags für geboten. Eine weitergehende Verlängerung der Fristen hat im Übrigen auch der Bundesgesetzgeber noch 2010 nicht für angezeigt gehalten.

Im Rahmen seiner Beratung hat sich der Ausschuss die Argumente des Senators für Justiz und Verfassung zu eigen gemacht und in seiner Sitzung am 16. Januar 2013 mehrheitlich mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der CDU beschlossen, mit dem der Bürgerschaft (Landtag) zuzuleitenden Bericht eine Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

II. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU den Antrag der Fraktion der CDU „Tilgungsfristen im Führungszeugnis von Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche aufheben“ (Drs. 18/582) abzulehnen.

III. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt den Antrag der Fraktion der CDU „Tilgungsfristen im Führungszeugnis von Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche aufheben“ (Drs. 18/582) ab.

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)